

## Ausführungsbestimmungen zum Abfallreglement

Vom 24. März 2011

---

*Der Gemeinderat Wettingen,*

*gestützt auf die §§ 8, 18, 19, 20, 22 und 29 des Abfallreglementes vom 10. März 2011 beschliesst.*

### I. Allg. Bestimmungen

#### 1.

Ein Abfallgebinde gilt als erheblich schwerer, wenn das Gewicht den Grenzwert von 25 kg bei Kehrriechsäcken und 120 kg bei Containern (Normgebinde) übersteigt.

Abfallzerkleinerer (§ 8)

### II. Abfahren

#### 2.

<sup>1</sup> Für den Kehrriech sind die offiziellen Gebührensäcke mit 17, 35-, 60- und 110-Liter Inhalt, sowie Normcontainer mit 800-Liter Inhalt zugelassen.

Kehrriechabfuhr (§ § 18, 19)

<sup>2</sup> Bei Bereitstellung der Abfälle in gebührenpflichtigen Kehrriechsäcken ist das maximale Gewicht auf 25 kg pro Kehrriechsack beschränkt.

<sup>3</sup> Bei Bereitstellung der Abfälle in Normcontainer ist das Höchstgewicht auf 120 kg pro Container beschränkt.

<sup>4</sup> Als Gebäudegruppen werden Reiheneinfamilienhäuser, gesamthaft geplante und / oder erstellte Gruppen von Ein-, Zwei-, und Dreifamilienhäusern etc. verstanden.

<sup>5</sup> Als Kleinsperrgut gilt ein maximales Ausmass von 0.3 m<sup>3</sup> (z.B. 120 cm x 50 cm x 50 cm). Das Höchstgewicht ist auf 25 kg beschränkt.

Sperrgutabfuhr (§ 20)

<sup>6</sup> Als Sperrgut gilt ein Ausmass von mehr als 0.3 m<sup>3</sup>. Das Höchstgewicht ist auf 50 kg beschränkt.

Grünabfuhr,  
Bereitstel-  
lungsart (§ 22)

**3.**

<sup>1</sup> Für die Grünabfuhr sind normierte Grüncontainer mit 120-/140-, 240-, 360-, 660- und 800-Liter zugelassen. In Ausnahmefällen ist die Bereitstellung in Kleingebinden bis zu einem Höchstgewicht von 15 kg erlaubt.

<sup>2</sup> Die Höchstmasse für Kleingebinde und sperrige Gartenabfälle in Bündeln betragen 0.3 m<sup>3</sup>.

<sup>3</sup> Pro Kleingebinde beziehungsweise pro Bündel ist eine Gebührenmarke zu verwenden.

**III. Sammelstellen**

Bauabfälle  
(§ 29)

**4.**

Das als Kleinmenge definierte Höchstmass beim Muldengut ist auf 100 Liter beschränkt. Bei Kleinmengen von brennbaren Bauabfällen sind die Höchstmasse für Kleinsperrgut und Sperrgut massgebend.

**IV. Inkraftsetzung****5.**

Die Ausführungsbestimmungen treten per 1. Mai 2011 in Kraft.

Wettingen, 24. März 2011

NAMENS DES GEMEINDERATES

Der Gemeindeammann  
Dr. Markus Dieth

Die Gemeindeschreiber-Stv.  
Daniela Betschart